



Satzung der Stadt Tharandt über das Benutzen der Friedhofshalle Fördergersdorf und das Erheben von Gebühren für das Benutzen dieser Friedhofshalle (in der Fassung der 1. Änderungssatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 73 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in jeweils gültiger Fassung beschloss der Stadtrat zu Tharandt in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Februar 2003 bzw. 9. Februar 2012 folgende Friedhofshallensatzung Fördergersdorf:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofshallensatzung gilt für die städtische Friedhofshalle auf dem kirchlichen Friedhof Fördergersdorf.
- (2) Die Stadt Tharandt unterhält die Friedhofshalle auf dem kirchlichen Friedhof Fördergersdorf als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Vorschriften des Trägers des Friedhofes, der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Fördergersdorf, für das Benutzen des kirchlichen Friedhofs bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle Fördergersdorf dient dem Abhalten von Trauerfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung betreten werden.
- (2) Das Recht zum Benutzen der Friedhofshalle entsteht mit dem Anmelden der Bestattung durch den Bestattungspflichtigen (§ 10 Abs. 1 und 2 Sächsisches Bestattungsgesetz) oder den vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestattungsunternehmer.
- (3) Die Grunddekoration der Friedhofshalle stellt die Stadt. Bei Bedarf hat der Benutzer für frische Blumendekoration selbst zu sorgen, diese eingebrachte Dekoration hat er in angemessener Zeit nach dem Beenden der Trauerfeierlichkeit zu entfernen.

§ 3 Allgemeine Benutzungsregelungen

- (1) Die Stadt überlässt dem Benutzer die Friedhofshalle einschließlich der zugehörigen Anlagen, Geräte und des Parkplatzes. Die Friedhofshalle wird vor dem Benutzen gereinigt und erforderlichenfalls angeheizt. Der Benutzer ist verpflichtet, die Friedhofshalle einschließlich der in Satz 1 genannten zugehörigen Einrichtungen sowie die benötigten Zufahrten und Zuwege unmittelbar vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und nicht sichere Verkehrsflächen nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Benutzen der Friedhofshalle und der zugehörigen Einrichtungen stehen, dies gilt auch für seine Bediensteten und Beauftragten, die Besucher der Trauerfeierlichkeiten und auch sonstige Dritte. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für den sicheren Bauzustand der Friedhofshalle bleiben von diesem Verzicht unberührt.

- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt am Gebäude der Friedhofshalle einschließlich aller zugehöriger Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen des Benutzers, seiner Bediensteten und Beauftragten, der Besucher der Trauerfeierlichkeiten und sonstiger Dritter.
- (5) Bei unvorgesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Trauerfeierlichkeiten behindernden Ereignissen stehen dem Benutzer keine Schadenersatzansprüche gegen die Stadt zu.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Das Benutzen der Friedhofshalle auf dem Friedhof Fördergersdorf ist gebührenpflichtig.
- (2) Für das Benutzen der Friedhofshalle werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für die Trauerfeierlichkeiten mit Sarg oder Urne 149,00 Euro.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 enthält neben der Benutzung der Friedhofshalle und der zugehörigen Einrichtungen alle anfallenden Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung und Versicherung, sowie Reinigung und Verwaltungskosten.
- (3) Wird vom Benutzer eine genehmigte Nutzung der Friedhofshalle abgesagt, so wird die zu berechnen gewesene Gebühr zu 20 Prozent fällig. Vom Erheben der anteiligen Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Absage der Benutzung so rechtzeitig erfolgte, dass eine andere gebührenpflichtige Nutzung zugelassen werden konnte.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen die Gebühr zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Friedhofshalle.
- (2) Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) Der Einzug der Gebühr wird auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt und der Kirchgemeinde Fördergersdorf vom Pfarramt Fördergersdorf vorgenommen und abgerechnet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Friedhofshalle benutzt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 1 SächsKAG handelt, wer als Gebührensschuldner nach dieser Satzung oder beim Wahrnehmen der Angelegenheiten eines Gebührenschuldners eine der in § 5 Abs. 1 SächsKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 SächsKAG handelt, wer entgegen § 2 Abs. 2 ohne Anmeldung der Bestattung die Friedhofshalle benutzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Friedhofshallsatzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt vom 3. März 2003 bzw. 15. Februar 2012 in Kraft.

Tharandt, den 12. Februar 2003 bzw. 9. Februar 2012

Silvio Ziesemer
Bürgermeister